

Amtliche Bekanntmachungen der Universität Düsseldorf

HERAUSGEBER: REKTOR DER UNIVERSITÄT · REDAKTION: ABT. 1.1 · FERNRUF 311-4701

11./1985

Düsseldorf, den 29.11.1985

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

- | | |
|---------|--|
| Seite 2 | Mustergeschäftsordnung gemäß § 14 Abs. 3
Grundordnung für die Vorstände der wissen-
schaftlichen Einrichtungen und Abteilungen
ohne Aufgaben in der Krankenversorgung |
| Seite 9 | Berichtigung der Amtlichen Bekanntmachungen
Nr. 3/1985 und Nr.9/1985 |

Mustergeschäftsordnung gem. § 14 Abs.3 Grundordnung für die Vorstände der wissenschaftlichen Einrichtungen und Abteilungen ohne Aufgaben in der Krankenversorgung

Gemäß § 14 Abs.3 der Grundordnung der Universität Düsseldorf vom 26.12.1982 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 5/82, S. 1) erläßt der Senat der Universität Düsseldorf folgende Mustergeschäftsordnung für die Vorstände der wissenschaftlichen Einrichtungen und Abteilungen ohne Aufgaben in der Krankenversorgung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Leitung der Sitzungen
- § 2 Einberufung der Sitzungen
- § 3 Einladung und Tagesordnung
- § 4 Einberufung des Vorstandes in dringenden Angelegenheiten
- § 5 Teilnahme an den Sitzungen
- § 6 Sitzungsordnung
- § 7 Abstimmungen
- § 8 Beschlußfähigkeit und Abstimmungsmehrheiten
- § 9 Protokoll
- § 10 Umlaufverfahren
- § 11 Änderungen der Mustergeschäftsordnung
- § 12 Inkrafttreten der Mustergeschäftsordnung

§ 1

Leitung der Sitzungen

Der Geschäftsführende Leiter der wissenschaftlichen Einrichtung bzw. Abteilung ohne Aufgaben in der Krankenversorgung (Einrichtung) leitet die Sitzungen des Vorstandes. Im Falle seiner Verhinderung

übernimmt der lebensälteste an der Einrichtung tätige Professor den Vorsitz.

§ 2

Einberufung der Sitzungen

- (1) Der Geschäftsführende Leiter soll den Vorstand mindestens zweimal im Semester zu einer Sitzung einberufen.
- (2) Die Sitzungen des Vorstandes sind nichtöffentlich. Mitglieder der Universität, die an der Einrichtung tätig sind, sowie Sachverständige können mit Zustimmung des Geschäftsführenden Leiters zu den Sitzungen hinzugezogen werden.
- (3) Die Teilnehmer von Vorstandssitzungen dürfen persönlich Meinungsäußerungen und Stimmabgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder nicht Dritten mitteilen. Soweit der Vorstand Vertraulichkeit beschlossen hat, dürfen die Sitzungsteilnehmer außer im Rahmen des Vollzuges von Entscheidungen des Vorstandes Dritte auch nicht über Gang und Ergebnisse der Sitzungen unterrichten.

§ 3

Einladung und Tagesordnung

- (1) Die Einladungen an die Mitglieder des Vorstandes werden spätestens am 4. Arbeitstag vor der anberaumten Sitzung abgesandt. Die zur Verhandlung anstehenden Punkte sind in eine Tagesordnung aufzunehmen, welche den Einladungen beigefügt wird.
- (2) Der Geschäftsführende Leiter legt die Tagesordnung unter Berücksichtigung des § 29 Abs.5 Satz 4 WissHG fest. Er hat dabei fristgerecht eingehende Anträge der Mitglieder

des Vorstandes in die Tagesordnung aufzunehmen, soweit diese sich auf Verhandlungsgegenstände im Sinne des § 29 Abs.5 Satz 4 WissHG beziehen.

- (3) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 1 Woche vor der Sitzung unter Beifügung der Unterlagen einzureichen.
- (4) Der Vorstand kann mit Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einen Gegenstand von der Tagesordnung absetzen oder die Tagesordnung umstellen. Anträge, die der Geschäftsführende Leiter wegen Verstoßes gegen § 29 Abs.5 Satz 4 WissHG nicht auf die Tagesordnung genommen hat, kann der Vorstand in der anstehenden Sitzung nur dann behandeln, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied hiergegen Einspruch erhebt.

§ 4

Einberufung des Vorstandes in dringenden Angelegenheiten

Der Geschäftsführende Leiter kann den Vorstand in dringenden Angelegenheiten ohne Wahrung der Einladungsfrist zu einer außerordentlichen Sitzung einberufen. Eine außerordentliche Sitzung ist ebenfalls dann einzuberufen, wenn 1/3 der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder, jedoch mindestens zwei Vorstandsmitglieder, dies beantragen. Der Antrag muß schriftlich gestellt werden und eine den Anforderungen des § 29 Abs.5 Satz 4 WissHG entsprechende Begründung enthalten.

§ 5

Teilnahme an den Sitzungen

Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, an den ordnungsgemäß anberaumten Sitzungen teilzunehmen. Eine zwingende Ver-

hinderung ist dem Geschäftsführenden Leiter vorab unter Angabe des Grundes anzuzeigen.

§ 6

Sitzungsordnung

- (1) Der Geschäftsführende Leiter erteilt das Wort grundsätzlich in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Er kann außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort ergreifen.
- (2) Zur Geschäftsordnung muß das Wort außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt werden.
- (3) Jedes stimmberechtigte Mitglied des Vorstandes kann den Antrag auf Schluß der Debatte stellen, der begründet werden muß. Bei Annahme des Antrages ist ein weiterer Wortbeitrag zu dem anstehenden Verhandlungsgegenstand nicht mehr statthaft.

§ 7

Abstimmungen

- (1) Abstimmungen finden grundsätzlich im unmittelbaren Anschluß an die Beratung des jeweiligen Tagesordnungspunktes statt. Über den weitestgehenden Antrag ist zuerst abzustimmen. Darüber, was der weitestgehende Antrag ist, entscheidet im Zweifel der Geschäftsführende Leiter.
- (2) Der Geschäftsführende Leiter gibt vor jeder Abstimmung den Wortlaut des Antrages noch einmal bekannt. Der Antrag ist so zu fassen, daß über ihn mit Ja oder Nein abgestimmt werden kann.
- (3) Abstimmungen in Personalangelegenheiten erfolgen geheim. Im übrigen werden Abstimmungen durch Handaufheben durchgeführt,

es sei denn, ein stimmberechtigtes Vorstandsmitglied beantragt die geheime Abstimmung.

§ 8

Beschlußfähigkeit und Abstimmungsmehrheiten

- (1) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der bezüglich des jeweiligen Gegenstandes stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Nach Eröffnung der Sitzung wird die Beschlußfähigkeit hinsichtlich der einzelnen Tagesordnungspunkte geprüft, später nur nach einer Unterbrechung der Sitzung oder auf Antrag. Der Geschäftsführende Leiter kann die Beschlußfähigkeit jederzeit überprüfen. Abstimmungen, die dem Antrag auf Überprüfung der Beschlußfähigkeit bzw. einer ohne Antrag erfolgten Überprüfung vorausgehen, sind gültig. Während einer Abstimmung ist die Überprüfung der Beschlußfähigkeit nicht statthaft.
- (2) Über Gegenstände, die wegen Beschlußunfähigkeit vertagt wurden, kann auf der nächsten ordnungsgemäß einberufenen Sitzung beschlossen werden, auch wenn weniger als die zur Beschlußfähigkeit notwendige Zahl von Vorstandsmitgliedern teilnimmt.
- (3) Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der Stimmen der bezüglich des jeweiligen Gegenstandes stimmberechtigten anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Geschäftsführenden Leiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Berechnung der Mehrheit nicht.
- (4) In Personalangelegenheiten ist die Stimmenthaltung unzulässig.

§ 9

Protokoll

Über die Sitzungen des Vorstandes wird ein Ergebnisprotokoll geführt. Auf Antrag müssen das Abstimmungsergebnis und der Wortlaut des Beschlusses protokolliert werden. Das Protokoll wird von dem Geschäftsführenden Leiter und dem Protokollführer unterschrieben. Es wird in der nachfolgenden Sitzung zur Genehmigung gestellt und mit der Einladung zu dieser Sitzung an die stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes versandt.

§ 10

Umlaufverfahren

- (1) Der Geschäftsführende Leiter kann in Fällen besonderer Dringlichkeit ohne eine Sitzung eine schriftliche Abstimmung durch Rundschreiben herbeiführen. Erheben zwei stimmberechtigte Mitglieder des Vorstandes gegen diese Art der Abstimmung Einspruch, so muß der Geschäftsführende Leiter die Angelegenheit in der nächsten Sitzung dem Vorstand zur Entscheidung vorlegen.
- (2) Die Versendung der Abstimmungsunterlagen an die stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes soll im Wege der Hauspost gegen Empfangsbescheinigung bzw. - soweit dies nicht möglich ist - durch Einschreiben mit Rückschein vorgenommen werden. Ist die Stimme 14 Tage nach der Versendung nicht eingegangen, so fällt sie für die Abstimmung aus. Zur Information über den Abstimmungsgegenstand sind die Abstimmungsunterlagen mit einem entsprechenden Hinweis, daß eine Teilnahme an der Abstimmung nicht möglich ist, gleichzeitig auch an die nichtstimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes zu verschicken.

- (3) Soweit ein schriftliches Abstimmungsverfahren aus zeitlichen Gründen untunlich ist und sich alle Vorstandsmitglieder auf diesem Wege erreichen lassen, kann der Geschäftsführende Leiter eine Abstimmung auch mittels einer telefonischen Umfrage durchführen. Abs.1 Satz 2 bleibt unberührt.
- (4) In den Fällen des Umlaufverfahrens nach Abs.1 und 3 ist sicherzustellen, daß eine geheime Stimmabgabe, soweit gewünscht, möglich ist.

§ 11

Änderungen der Mustergeschäftsordnung

Änderungen der Geschäftsordnung beschließt der Vorstand mit einer Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Dies gilt nicht für Änderungen, die von den erstmalig gewählten Vorständen vor Aufnahme ihrer Sacharbeit beschlossen werden. Die Änderungsvorschläge sind mit der Einladung zu der betreffenden Sitzung zu verschicken.

§ 12

Inkrafttreten der Mustergeschäftsordnung

Diese Mustergeschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Düsseldorf vom 21.05.1985 und 02.07.1985.

Düsseldorf, den 29.11.1985



(Prof. Dr. Kaiser)

-Rektor-

Berichtigung der Amtlichen Bekanntmachungen Nr. 3/1985

Vorläufige Wahlordnung für die Wahlen zu den Vorständen der wissenschaftlichen Einrichtungen der Philosophischen und der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Düsseldorf sowie zu den Vorständen der Abteilungen ohne Aufgaben in der Krankenversorgung der Medizinischen Einrichtungen der Universität Düsseldorf.

Auf Seite 52 müssen die beiden vorletzten Zeilen des Ausfertigungsvermerks wie folgt lauten: "... Landes Nordrhein-Westfalen vom 27.02.1985 (Az.: I B 1 - 7641-7644/071) und 26.04.1985 (Az.: I B 1 - 7641/071)."

Berichtigung der Amtlichen Bekanntmachungen Nr.9/1985

Bekanntmachung der Wahlergebnisse der Wahlen zum Konvent, zum Senat, zu den Fakultätsräten sowie zu den Vorständen der wissenschaftlichen Einrichtungen der Philosophischen Fakultät und der Abteilungen ohne Aufgaben in der Krankenversorgung der Medizinischen Einrichtungen.

Die Stellvertreterzuordnung für die lfd. Nr. 1 lautet wie folgt: "Stellvertreter für Nr. 6".



Düsseldorf, den 29.11.1985

(Prof.Dr. Kaiser)
Rektor